



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

Referenz/Aktenzeichen: L362-2043

Erläuterungen zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Erläuterungen zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Die Revision der VeVA im Überblick	3
1. Teil: Allgemeine Erläuterungen	3
1. Ausgangslage	3
2. Änderungen	3
2.1 Begleitscheinpflicht für andere kontrollpflichtige Abfälle deren umweltverträgliche Entsorgung umfassende organisatorische Massnahmen erfordert	3
2.2 Elektronische Übermittlung von Meldungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen	4
3. Gesetzliche Grundlagen der Revision	4
4. Verhältnis zur europäischen Rechtssetzung	4
5. Auswirkungen der Verordnungsänderung	5
5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Bund	5
5.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Kantone	5
5.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft	5
2. Teil: Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen	6
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	6
2. Kapitel: Verkehr mit Abfällen im Inland	6
1. Abschnitt: Übergabe von Abfällen	6
2. Abschnitt: Entgegennahme von Abfällen	6
3. Abschnitt: Transport von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht	7
3. Kapitel: Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen	7
3. Abschnitt: Einfuhr	7
5. Abschnitt: Notifizierungsbogen, Begleitschein und Kennzeichnung	7
4. Kapitel: Vollzug	8
Anhang 1: Begleitscheine für den Verkehr von Abfällen im Inland	8
Anhang 2: Vertrag über die Entsorgung beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen	8

Die Revision der VeVA im Überblick

Wesentliche Neuerungen im 2. Kapitel: Verkehr mit Abfällen im Inland

- Begleitscheinplicht für andere kontrollpflichtige Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung umfassende organisatorische Massnahmen erfordert

Wesentliche Neuerungen im 3. Kapitel: Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen

- Elektronischen Übermittlung von Meldungen im grenzüberschreitenden Verkehr

1. Teil: Allgemeine Erläuterungen

1. Ausgangslage

Nach Art. 2 Abs. 1 VeVA erlässt das UVEK eine Verordnung mit einem Abfallverzeichnis und bezeichnet darin Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle. Die Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) enthält insgesamt 444 Abfallarten, die als Sonderabfälle gekennzeichnet sind. Davon sind 173 Abfallarten nur dann als Sonderabfälle zu klassieren, wenn sie gefährliche Stoffe enthalten. Nach Anh. 1 Ziff. 1.1 Abs. 3 der betreffenden Verordnung des UVEK erlässt das BAFU eine Vollzugshilfe, in welcher erläutert wird, wie die Sonderabfälle mit Hilfe der Liste der gefährlichen Eigenschaften des Basler Übereinkommens klassiert und damit die Aussage "gefährliche Stoffe enthalten" konkretisiert wird.

Bei der Erarbeitung der Vollzugshilfe zur Klassierung von Sonderabfällen in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Kantonen und der Abfallwirtschaft hat sich gezeigt, dass insbesondere bei der Entsorgung von verschmutztem Aushubmaterial ein Zielkonflikt besteht. Das BAFU möchte mit der Vollzugshilfe ein zusammenhängendes und nachvollziehbares System an Kriterien aufbauen, das sich soweit als möglich an bestehendes internationales und nationales Recht anlehnt und dabei den Grundsatz des Leitbildes für die schweizerische Abfallwirtschaft umsetzen, wonach Sonderabfälle nicht unbehandelt auf Deponien abgelagert werden sollen. Die Umsetzung dieses Systems zur Klassierung von Sonderabfällen bedingt jedoch eine Änderung der verbreiteten Praxis, wonach verschmutztes Aushubmaterial, das keine gefährlichen Stoffe im Sinne der neuen Vollzugshilfe enthält, als Sonderabfall klassiert wird. Da damit die Pflicht entfällt, für den Transport der betreffenden Abfälle Begleitscheine zu verwenden, befürchten viele Kantone und Teile der Abfallwirtschaft, dass die umweltverträgliche Entsorgung der betreffenden Abfälle nicht mehr gewährleistet werden kann. Sie setzen sich deshalb dafür ein, dass auch verschmutztes Aushubmaterial, welches keine gefährlichen Stoffe im Sinne der neuen Vollzugshilfe enthält, mit Begleitscheinen übergeben werden muss.

Das BAFU bewilligt jährlich bis zu 900 Gesuche für die Ein- und Ausfuhr von Abfällen. In diesem Rahmen werden 75'000 Transporte durchgeführt. Die Transporte sowie die Entsorgung der Abfälle werden mit Begleitscheinen dokumentiert. Die Übermittlung der Dokumente per Post, Fax oder E-Mail und die manuelle Erfassung in der elektronischen Datenbank ist ein grosser administrativer Aufwand für die Unternehmen und die zuständigen Behörden. Das BAFU und andere zuständige Behörden sind deshalb bestrebt, die administrativen Verfahren zunehmend elektronisch abzuwickeln. Bereits heute werden die Anmeldung beim Schweizer Zoll sowie das Notifizierungsformular als Teil des Exportgesuchs elektronisch erfasst.

2. Änderungen

Die Veränderungsänderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

2.1 Begleitscheinplicht für andere kontrollpflichtige Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung umfassende organisatorische Massnahmen erfordert

Andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. In der Regel handelt es sich um Abfälle, die in grossen Mengen anfallen, wie z.B. Altreifen oder Altfahrzeuge, und die bei unsachgemässer Behandlung die Umwelt gefährden können. Die Massnahmen fokussieren auf die Kontrolle der Entsorgungsunternehmen. Sie benötigen eine Betriebsbewilligung und müssen die entgegengenommenen Abfälle jährlich melden. Im Unterschied dazu muss bei Sonderabfällen jede Übergabe vom

Abgeberbetrieb an das Entsorgungsunternehmen mittels Begleitscheinen dokumentiert werden. Neu sollen auch andere kontrollpflichtige Abfälle der Pflicht zur Verwendung von Begleitscheinen unterstellt werden können, sofern für deren umweltverträgliche Entsorgung umfassende organisatorische Massnahmen erforderlich sind. Sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit der Verwendung von Begleitscheinen für Sonderabfälle gelten auch für andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinplicht. Damit nicht verschiedene Begleitscheine kursieren, soll der bisher verwendete Begleitschein für Sonderabfälle angepasst werden und mit dem Titel „Begleitschein für Abfälle“ bezeichnet werden. Die anderen kontrollpflichtigen Abfälle mit Begleitscheinplicht werden in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen bezeichnet. Damit kann der in der Ausgangslage beschriebene Zielkonflikt zwischen dem BAFU und einigen Kantonen sowie einem Teil der Abfallwirtschaft gelöst werden.

2.2 Elektronischen Übermittlung von Meldungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Pflichten von Exporteuren und Entsorgungsunternehmen in der Schweiz angepasst. Statt dass der Exporteur eine Kopie des Begleitscheins dem Schweizer Zoll abgibt, wird neu eine elektronische Anmeldung des Transports auf der vom BAFU zur Verfügung gestellten Datenbank verlangt. Damit entfällt das Rücksenden des Begleitscheins per Post durch die Zollbehörde. Schweizer Unternehmen, die Abfälle aus dem Ausland zur Entsorgung entgegennehmen, bestätigen den Eingang sowie die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle auf der Datenbank des BAFU. Im Weiteren soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass solche Daten auch mit Behörden und Unternehmen im Ausland ausgetauscht werden können, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind und die zuständigen Behörden dies vereinbaren.

3. Gesetzliche Grundlagen der Revision

Die Anpassungen stützten sich auf die Art. 30f Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01), wonach der Bundesrat Vorschriften über den Verkehr mit Abfällen, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert (Sonderabfälle) sowie Art. 30g USG, wonach der Bundesrat auch über den Verkehr mit anderen Abfällen Vorschriften nach Art. 30f Abs. 1 und 2 erlassen kann, wenn keine Gewähr für eine umweltverträgliche Entsorgung besteht.

4. Verhältnis zur europäischen Rechtssetzung

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen sieht grundsätzlich den elektronischen Austausch von Daten im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Verkehr vor. Die für die Umsetzung erforderlichen Standards wurden jedoch noch nicht definiert. Relativ weit fortgeschritten sind die Arbeiten am Konzept EUDIN¹. Beteiligt sind Belgien, Deutschland, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Schweden sowie die Schweiz. Die EU-Kommission hat eine Studie in Auftrag gegeben, welche die bestehenden nationalen Systeme evaluiert und Vorschläge zur Form des elektronischen Datenaustausches erarbeiten soll. Die Schweiz wurde bei der Erarbeitung der Studie ebenfalls konsultiert.

¹ European Data Interchange for Waste Notification Systems: <http://www.eudin.org>

5. Auswirkung der Verordnungsänderung

5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Bund

Begleitscheinpflicht für andere kontrollpflichtige Abfälle

Die Einführung der Begleitscheinpflicht für andere kontrollpflichtige Abfälle deren Entsorgung umfassende organisatorische Massnahmen erfordert hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund.

Elektronische Übermittlung von Meldungen

Im Zeitraum der letzten zehn Jahre ist das jährliche Volumen der exportierten Sonderabfälle von rund 138'000 Tonnen im Jahr 2003 auf 465'000 Tonnen im Jahr 2013 gestiegen. Die parallel dazu steigende Anzahl Transporte hat dazu geführt, dass das BAFU nicht mehr in der Lage ist, mit dem verfügbaren Pensum vom 50 Stellenprozenten die Daten der per Fax oder E-Mail zugesandten Begleitscheine vollständig in der Datenbank zu erfassen.

Von den jährlich rund 75'000 Transporten sind 55'000 Exporte ins Ausland. Davon werden nur bei den 10'000 Lieferungen von Sonderabfällen die Ausfuhr und die Entsorgung erfasst. Bei 45'000 Lieferungen von anderen Abfällen wird nur summarisch die Ausfuhr nicht jedoch die Entsorgung erfasst. Dies erschwert die Kontrolle über den Abschluss der Entsorgung. Mit der Kontrolle soll sichergestellt werden, dass die Abfälle beim Empfänger im Ausland tatsächlich behandelt werden und dass die hinterlegte Sicherheitsleistung ausreicht, um im Falle einer Rücknahme die Kosten zu decken. Die Erfassung und Kontrolle der Bestätigung ist insofern von Bedeutung, da ab diesem Zeitpunkt die Rücknahmepflicht des Exporteurs erlischt. Die hinterlegte Sicherheitsleistung wird auf Verlangen des Exporteurs freigegeben.

Mit dem Ausbau der elektronischen Übermittlung von Meldungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen werden die Schweizer Exporteure verpflichtet, ihre Meldepflichten gegenüber dem BAFU durch den Eintrag in die Datenbank des BAFU zu erfüllen. Damit entfällt für das BAFU die manuelle Erfassung der Meldungen über die Ausfuhr. Mit den frei werdenden Ressourcen soll insbesondere auch die Entsorgung der 45'000 Lieferungen anderer Abfälle in der Datenbank erfasst werden. Damit wird eine ausreichende Kontrolle über den Abschluss der Entsorgung gewährleistet und das Risiko minimiert, dass der Bund die Kosten einer Rücknahme tragen muss.

Bei der Zollverwaltung entfällt, das Stempeln, Entgegennehmen und Weiterleiten der Begleitscheine per Post ans BAFU. Weitere Entlastungen des BAFU sind zu erwarten, wenn ein Austausch der Daten mit Behörden und Unternehmen im Ausland etabliert werden kann. Allerdings ist heute noch nicht absehbar, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum sich ein solcher Austausch realisieren lässt.

Der Ausbau der elektronischen Erfassung und des Austausches von Daten erfordert eine Anpassung der Datenbank des BAFU.

5.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Kantone

Die Verordnungsänderung hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen für die Kantone.

5.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Einführung der Begleitscheinpflicht für andere kontrollpflichtige Abfälle deren Entsorgung umfassende organisatorische Massnahmen erfordert hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Wirtschaft. Die Verwendung von Begleitscheinen für verschmutztes Aushubmaterial entspricht der heute verbreiteten Praxis.

Die Pflicht zur elektronischen Anmeldung von geplanten Exporten erfordert von vielen Schweizer Exporteuren eine Umstellung. Bisher konnte der Begleitschein wahlweise elektronisch erstellt werden oder eine Kopie von Hand vervollständigt werden. Dagegen entfällt die Pflicht, am Schweizer Zoll eine Kopie des Begleitscheins abzugeben. Das Original des Begleitscheins muss lediglich mitgeführt werden. Dazu erhält der Exporteur einen besseren Überblick über die durchgeführten Exporte sowie voraussichtlich in einem zweiten Schritt die elektronische Zustellung der Bestätigung der Entsorgung. Das Eintreffen der Entsorgungsnachweise entbindet den Exporteur von der Pflicht zur Rücknahme der Abfälle.

Für Schweizer Entsorgungsunternehmen, die Abfälle aus dem Ausland zur Entsorgung entgegennehmen hat die Änderung geringe Auswirkungen. Bereits heute erfassen sie empfangene Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle in der Datenbank des BAFU. Dazu kommen neu die übrigen im grenzüberschreitenden Verkehr kontrollpflichtigen Abfälle. Sofern die Bestätigung für den Eingang und die Entsorgung der Abfälle elektronisch übermittelt werden kann, entfällt die Zustellung der Begleitscheine an die beteiligten ausländischen Unternehmen und Behörden.

2. Teil: Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art.2 Verzeichnisse der Abfälle und der Entsorgungsverfahren

Der bisherige Absatz 2 Buchstabe b wird neu zum Buchstaben c und mit der Bezeichnung „ohne Begleitscheinpflicht“ ergänzt. Im neuen Buchstaben b werden andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht definiert.

2. Kapitel: Verkehr mit Abfällen im Inland

1. Abschnitt: Übergabe von Abfällen

Art. 6 Begleitscheinpflicht

Auch für die Übergabe von anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht müssen Begleitscheine verwendet werden. Absatz 1 wird entsprechend ergänzt. Da die Begleitscheinpflicht damit nicht mehr ausschliesslich für Sonderabfälle gilt, muss auch die Sachüberschrift entsprechend angepasst werden.

2. Abschnitt: Entgegennahme von Abfällen

Art. 10 Erteilung der Bewilligung

Die kantonalen Fachstellen erfassen bereits heute die bewilligten Abfälle und Entsorgungsverfahren in der Datenbank des BAFU, zumal diese Angaben für die Kontrolle der Betriebe unentbehrlich sind. Diese Angaben genügen dem BAFU in der Regel für die Wahrnehmung seiner Aufgaben. Das BAFU kann deshalb auf die Zustellung einer Kopie der Betriebsbewilligung gemäss Absatz 4 verzichten. Sofern dies dennoch nötig sein sollte, kann das BAFU im Einzelfall bei der kantonalen Fachstelle eine Kopie anfordern.

Art. 11 Kontrolle bei der Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen begleitscheinpflichtigen Abfällen

Die Kontrolle bei der Entgegennahme wird von den Sonderabfällen auf die anderen kontrollpflichtigen Abfälle mit Begleitscheinpflicht ausgeweitet. Die Absätze 1 und 4 müssen entsprechend angepasst werden.

Art. 12 Meldepflichten

Für andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht gelten die gleichen Meldepflichten wie für Sonderabfälle. Die Absätze 1 und 3 werden entsprechend angepasst. Die Meldepflichten nach Absatz 2 gelten nur für andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Begleitscheinpflicht.

3. Abschnitt: Transport von Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht

Art. 13

Die Pflichten des Transporteurs nach Absatz 1 beziehen sich nicht nur auf Sonderabfälle sondern alle Abfälle, die mit Begleitschein übergeben werden. Auch die Sachüberschrift wird entsprechend ergänzt.

3. Kapitel: Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen

3. Abschnitt: Einfuhr

Art. 28 Entsorgungsbestätigung

Die Pflicht zur Bestätigung der umweltverträglichen Entsorgung wird von Artikel 28 in Artikel 31 Absatz 5 Buchstabe b verschoben. Dies hat den Vorteil, dass alle Pflichten des Entsorgungsunternehmens in Bezug auf den Begleitschein in einem Artikel zusammengefasst sind.

5. Abschnitt: Notifizierungsbogen, Begleitschein und Kennzeichnung

Art. 31 Notifizierungsbogen und Begleitscheine

Da es in diesem Abschnitt nicht um die Notifizierung allgemein sondern nur um den Notifizierungsbogen geht, neben der Kennzeichnung jedoch auch der Begleitschein geregelt wird, muss der Abschnittstitel entsprechend angepasst werden. Der Artikel 31 ist neu gegliedert und fasst die Pflichten der jeweiligen Akteure in separaten Absätzen zusammen.

In Absatz 3 wird zusammengefasst, welche Pflichten der Exporteur hat, nachdem er eine Exportbewilligung erhalten hat. In Buchstabe a wird neu verlangt, dass der Begleitschein auf in der Datenbank des BAFU ausgefüllt werden muss. Da bereits der Notifizierungsbogen elektronisch erfasst werden muss (Art. 16 Abs. 1 Bst. c), werden die identischen Inhalte auf den Begleitschein übertragen. Somit müssen nur noch die zusätzlichen Angaben, die die einzelne Lieferung betreffen, ergänzt werden. Die heute teilweise praktizierte Variante, dass der Begleitschein kopiert und von Hand ergänzt wird, ist nicht mehr zulässig. Die Angaben müssen drei Arbeitstage vor Transportbeginn eingetragen werden. Dieser Ablauf entspricht somit den Vorschriften der EU, welche eine Voranmeldung der Transporte verlangen. Die Harmonisierung der Abläufe ist auch Voraussetzung, dass inskünftig die Daten der Begleitscheine auch mit Behörden im Ausland ausgetauscht werden können.

Buchstabe b enthält die Bestimmungen des bisherigen Absatz 5. Aufgehoben wird jedoch die Pflicht, der Zollverwaltung eine Kopie des Begleitscheins abzugeben. Es muss lediglich ein Exemplar des Begleitscheins mitgeführt werden.

Buchstabe c enthält die Bestimmungen des bisherigen Buchstaben b. Die Pflicht zur Aufbewahrung des Begleitscheins wird jedoch auf dasjenige Exemplar beschränkt, das die Entsorgungsbestätigung des Entsorgungsunternehmens im Ausland enthält. Dieses Exemplar enthält sowohl die Angaben für den Transportbeginn als auch die Bestätigung des Eingangs der Abfälle. Erhält der Exporteur die Entsorgungsbestätigung, entfällt die Rücknahmepflicht für die entsprechende Lieferung. Solange sich kein flächendeckender Standard bezüglich des elektronischen Austausches von Daten etabliert, muss an der Aufbewahrungspflicht festgehalten werden.

Absatz 4 enthält die Pflichten desjenigen, der die grenzüberschreitende Verbringung veranlasst. In der Regel ist dies der Exporteur im Ausland. Bei einseitigen Notifizierung kann es auch der Importeur in der Schweiz sein. Die Pflichten waren bisher in Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 geregelt. Neu wird explizit auch darauf hingewiesen, dass eine Kopie der Einfuhrbewilligung mitgeführt werden muss.

Absatz 5 regelt die Pflichten des Entsorgungsunternehmens in der Schweiz, das eingeführte Abfälle zur Entsorgung entgegennimmt. Die Buchstaben a und b entsprechen dem bisherigen Artikel 4 Buchstabe b sowie Artikel 28 und umfassen die Bestätigung des Eingangs und der umweltverträglichen Entsorgung. Buchstabe c verlangt, dass diese Angaben in die Datenbank des BAFU eingetragen werden. Damit entfällt die Zustellung einer Kopie des Begleitscheins ans BAFU. Den zuständigen Behör-

den im Ausland sowie dem Exporteur müssen die Bestätigungen jedoch nach wie vor per Post, Fax oder E-Mail zugestellt werden, sofern dies nicht elektronisch möglich und zulässig ist. Zurzeit ist noch nicht absehbar, wie der Austausch von Daten mit Behörden und Unternehmen im Ausland gestaltet wird. Ein mögliches Szenario ist die schrittweise Verknüpfung mit System von anderen Staaten, welche den EUDIN-Standard unterstützen.

Buchstabe d enthält die Bestimmungen des bisherigen Artikel 4 Buchstabe c. Es wird jedoch dahingehend präzisiert, dass es sich um dasjenige Exemplar des Begleitscheins handelt, das die Entsorgungsbestätigung enthält.

4. Kapitel: Vollzug

Art. 40 Besondere Aufgaben der Kantone

Bereits heute erfolgt die Erteilung einer Betriebsnummer nach Absatz 1 mit Hilfe der Datenbank des BAFU. Die bisherige Formulierung „nach den Vorgaben des BAFU“ wird damit konkretisiert. Im Absatz 3 wird der Begriff „Zollorgane“ durch „Zollverwaltung“ ersetzt.

Art. 41 Elektronische Datenbank und Zugriff

Nach Absatz 1 wird das BAFU verpflichtet, für die Daten, welche gemäss dieser Verordnung für den Verkehr mit Abfällen elektronisch erfasst werden müssen, eine Datenbank zu betreiben.

Der bisherige Absatz 2 verlangt vom BAFU, dass es die Daten über ausgeführte Sonderabfälle in die Datenbank einträgt. Diese Aufgabe entfällt mit dem neuen Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a wonach der Exporteur die Angaben auf dem Begleitschein vor Transportbeginn in der Datenbank einträgt. Der bisherige Absatz 2 wird deshalb aufgehoben.

Nach Absatz 3 erhalten neben den Kantonen auch die Zollverwaltung Zugriff auf die sie betreffenden Daten. Sie können im Zweifelsfall selbst prüfen, ob eine Bewilligung zur Ausfuhr oder ein Zustimmung zur Einfuhr vorliegt.

Art. 43 Aufgaben der Zollverwaltung

Die Aufgabe nach Absatz 1 Buchstabe a dem BAFU die Kopien der Begleitscheine zu übermitteln entfällt, da die Exporteure die Ausfuhr durch den Eintrag in die Datenbank des BAFU anmelden (Art. 31 Abs. 3 Bst. a). Ebenfalls aufgehoben wird die Aufgabe, die Begleitscheine zu stempeln. Das Verfahren zur Verzollung von Waren erfolgt bereits heute ausschliesslich elektronisch. In der Zolldeklaration muss auch angegeben werden, ob es sich um Abfall handelt und falls ja, welches abfallrechtliche Kontrollverfahren anwendbar ist sowie gegebenenfalls die Nummer der Bewilligung oder Zustimmung. Diese Daten erlauben eine effiziente risikobasierte Kontrolle weshalb auf eine systematische Kontrolle einschliesslich Stempelung der Begleitscheine verzichtet werden kann. Der Begriff „Zollorgane“ wird durch „Zollverwaltung“ ersetzt.

Anhang 1: Begleitscheine für den Verkehr von Abfällen im Inland

Die Überschrift wird angepasst, weil der Begleitschein neu auch für andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinplicht verwendet wird. Die Bezeichnung des Begleitscheins soll ebenfalls angepasst werden. Während bei den elektronischen Begleitscheinen, die mit der Datenbank des BAFU erzeugt werden, und den Begleitscheinen, welche die Unternehmen aus der firmeneigenen Software selbst ausdrucken, relativ rasch angepasst werden können, soll die Änderung des Begleitscheins in Papierform beim nächsten Nachdruck umgesetzt werden.

In Ziffer 1.1 wird ergänzt, dass auch für andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinplicht schweizerische Begleitscheine verwendet werden müssen. Die Ergänzung von Ziffer 1.2 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Begleitschein auch ein Feld enthält, in welches das Entsorgungsunternehmen die Menge einträgt. Das ist von Bedeutung, weil es vorkommt, dass der Abgeberbetrieb keine

Waage hat und deshalb eine Schätzung über das Gewicht des Abfalls einträgt. Das korrekte Gewicht wird vom Entsorgungsunternehmen ermittelt und eingetragen. Ziffer 1.4 regelt das Zurücksenden und die Pflicht zur Aufbewahrung des Begleitscheins durch das Entsorgungsunternehmen. Das betrifft neu alle Abfälle, die mit Begleitschein übergeben werden.

Die Grossmengenregel nach Ziffer 2.1 kann auch von anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht in Anspruch genommen werden. Sie bezieht sich deshalb nicht wie bisher nur auf Sonderabfälle.

Anhang 2: Vertrag über die Entsorgung beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen

Die Anforderungen an den Vertrag werden insofern präzisiert, dass sich der Empfänger der Abfälle ausdrücklich dazu verpflichtet, die Abfälle innerhalb eines Jahres nach der Anlieferung zu entsorgen (Ziff. 1 Bst. b und Ziff. 2 Bst. b).